

# **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, sowie den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 22.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Niedereschach betreibt folgende Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des KiTagG als öffentliche Einrichtung:

-Kindergarten „Villa Kunterbunt“ Sinkinger Straße 2 in Fischbach

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne dieser Satzung ist:

Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten und altersgemischten Gruppen (VÖAM): Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 34 Stunden pro Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

## **§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Über die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Einrichtung. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind der Kindergartenleitung vorzulegen.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

#### § 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.

(2) Gebührenmaßstab ist

- die Art der Einrichtung
- das Alter des Kindes
- der Umfang der Betreuungszeit
- die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 Abs. 2 auf 50 v.H.

(4) Wird ein Kind nach dem 15. eines Monats 2 bzw. 3 Jahre alt, so wird für diesen Monat die Gebühr der bisherigen Altersklasse erhoben. Fällt der Geburtstag in die erste Monatshälfte, so wird dieser Monat mit der Gebühr für die nachfolgende Altersklasse abgerechnet

(5) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

#### § 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren für Kinder von 3 bis 6 Jahren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Für Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahre wird die Gebühr zusätzlich nach dem Umfang der Betreuungszeit erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Gebührenschuldners leben, werden nicht berücksichtigt. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der monatlichen Gebührensätze im Einzelnen:

Kindergartenjahr 2017 / 2018

Alter des Kindes	3 bis 6 Jahre			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Anzahl der Kinder im Haushalt				
Umfang der Betreuung	1 bis 5 Tage			
a) Verlängerte Öffnungszeit VÖAM (§ 2 Abs.1)	122 €	92 €	61 €	20 €

Kindergartenjahr 2018 / 2019

Alter des Kindes	3 bis 6 Jahre			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Anzahl der Kinder im Haushalt				
Umfang der Betreuung	1 bis 5 Tage			
a) Verlängerte Öffnungszeit VÖAM (§ 2 Abs.1)	125 €	96 €	64 €	21 €

Betreuungsjahr 2017 / 2018

<b>Alter des Kindes</b>	<b>2 bis 3 Jahre</b>			
<b>Anzahl der Kinder im Haushalt</b>	<b>1 Kind</b>	<b>2 Kinder</b>	<b>3 Kinder</b>	<b>4 Kinder</b>
<b>Umfang der Betreuung</b>	<b>2 Tage</b>			
b) Verlängerte Öffnungszeit VÖAM (§ 2 Abs. 1)	89 €	67 €	45 €	14 €
<b>Umfang der Betreuung</b>	<b>3 Tage</b>			
c) Verlängerte Öffnungszeit VÖAM (§ 2 Abs. 1)	133 €	101 €	67 €	22 €
<b>Umfang der Betreuung</b>	<b>4 bis 5 Tage</b>			
d) Verlängerte Öffnungszeit VÖAM (§ 2 Abs. 1)	222 €	168 €	112 €	36 €

Betreuungsjahr 2018 / 2019

<b>Alter des Kindes</b>	<b>2 bis 3 Jahre</b>			
<b>Anzahl der Kinder im Haushalt</b>	<b>1 Kind</b>	<b>2 Kinder</b>	<b>3 Kinder</b>	<b>4 Kinder</b>
<b>Umfang der Betreuung</b>	<b>2 Tage</b>			
b) Verlängerte Öffnungszeit VÖAM (§ 2 Abs. 1)	91 €	70 €	46 €	15 €
<b>Umfang der Betreuung</b>	<b>3 Tage</b>			
c) Verlängerte Öffnungszeit VÖAM (§ 2 Abs. 1)	137 €	104 €	70 €	23 €
<b>Umfang der Betreuung</b>	<b>4 bis 5 Tage</b>			
d) Verlängerte Öffnungszeit VÖAM (§ 2 Abs. 1)	228 €	174 €	116 €	38 €

(3) Betreuung während der Ferienzeiten:

1. Eine wochenweise Betreuung von Kindern, die in einer anderen Betreuungseinrichtung der Gesamtgemeinde Niedereschach untergebracht sind und nachweislich in der Ferienzeit nicht durch einen Erziehungsberechtigten betreut werden können, ist möglich. Voraussetzung ist, dass die notwendige Betreuungskapazität in der Betreuungseinrichtung vorhanden ist. Die Anmeldung muss spätestens 1 Monat vor Beginn der Ferien bei der Gemeinde Niedereschach erfolgen. Die Gebühr beträgt 25,00 € pro angefangene Betreuungswoche. Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten und wird nicht erstattet, wenn das Kind die Betreuung trotz Anmeldung nicht besucht.
2. Eine wochenweise Betreuung von Kindern, die in die Schule wechseln und bisher die Betreuungseinrichtung besucht haben, ist möglich. Voraussetzung ist, dass die notwendige Betreuungskapazität in der Betreuungseinrichtung vorhanden ist. Vorrangig steht das Angebot für Kinder offen, die nachweislich in der Ferienzeit nicht durch einen Erziehungsberechtigten betreut werden können. Die Anmeldung muss spätestens 1 Monat vor Beginn der Ferien bei der Betreuungseinrichtung selbst erfolgen. Die Gebühr beträgt 25,00 € pro angefangene Betreuungswoche. Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten und wird nicht erstattet, wenn das Kind die Betreuung trotz Anmeldung nicht besucht.

(4) Verpflegung:

Die zum Teil angebotene Mittagsverpflegung wird über die Betreuungseinrichtung selbst abgerechnet. Das Entgelt wird privat-rechtlich festgesetzt.

## **§ 6 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht, sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2013 in Kraft.

Niedereschach, den 26.06.2017

Martin Ragg  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Änderungssatzung vom 15.06.2015 eingearbeitet/cR  
Änderungssatzung vom 26.06.2017 eingearbeitet/ML